



WESTFÄLISCHE
WILHELMS-UNIVERSITÄT
MÜNSTER

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 2014

Ausgegeben zu Münster am 11. Februar 2014

Nr. 05

<i>Inhalt</i>	Seite
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Beratung in Weiterbildung, Bildung und Beruf“ („Counselling in Adult Education, Education and Career“) an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 24.01.2014	220
Zugangs- und Zulassungsordnung für die Studiengänge mit dem Abschluss „Master of Education“ auf der Grundlage des LABG 2009 vom 10. Februar 2014	258
Vierte Ordnung zur Änderung der Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 6. Juni 2011 vom 10. Februar 2014	261
Vierte Ordnung zur Änderung der Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 6. Juni 2011 vom 10. Februar 2014	263
Vierte Ordnung zur Änderung der Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 6. Juni 2011 vom 10. Februar 2014	265
Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Westfälischen Wilhelms-Universität	267
Grundsätze für die Eintragung von Vereinigungen von Mitgliedern der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in die beim Rektorat der WWU geführte Liste	268

Herausgegeben von der
Rektorin der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
Schlossplatz 2, 48149 Münster
AB Uni 2014/05
<http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html>



**Prüfungsordnung für den Masterstudiengang
„Beratung in Weiterbildung, Bildung und Beruf“
(„Counselling in Adult Education, Education and Career“)
an der Westfälischen-Wilhelms Universität Münster
vom 24.01.2014**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung
 - § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung
 - § 3 Mastergrad
 - § 4 Zugang zum Studium, Durchführung des Studiengangs
 - § 5 Prüfungsausschuss
 - § 6 Prüferinnen/Prüfer, Lehrberaterinnen/Lehrberater, Einzelprüfungen
 - § 7 Regelstudienzeit und Studienumfang
 - § 8 Studieninhalte
 - § 9 Veranstaltungsarten
 - § 10 Strukturierung des Studiums und der Prüfung
 - § 11 Studien- und Prüfungsleistungen
 - § 12 Die Masterarbeit
 - § 13 Annahme und Bewertung der Masterarbeit
 - § 14 Die Disputation
 - § 15 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
 - § 16 Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke
 - § 17 Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung
 - § 18 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote
 - § 19 Masterzeugnis und Masterurkunde
 - § 20 Diploma Supplement
 - § 21 Einsicht in die Studienakten
 - § 22 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
 - § 23 Ungültigkeit von Einzelleistungen
 - § 24 Aberkennung des Mastergrades
 - § 25 Inkrafttreten und Veröffentlichung
- Anhang: Modulbeschreibungen

§ 1**Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung**

Diese Masterprüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang Beratung in Weiterbildung, Bildung und Beruf an der Westfälischen Wilhelms-Universität.

§ 2**Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung**

- (1) ¹Das weiterbildende Masterstudium soll den Studierenden aufbauend auf ein abgeschlossenes Studium und einer einschlägigen Berufstätigkeit, vertiefte wissenschaftliche Grundlagen, sowie Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden der beraterischen Tätigkeit in Weiterbildung, Bildung und Beruf vermitteln, dass sie zur selbständigen und verantwortlichen Beurteilung komplexer wissenschaftlicher Problemstellungen und zur praktischen Durchführung von professioneller Beratung befähigt werden.

²Der Masterstudiengang zielt somit ab auf die professionelle Aneignung der Handlungskompetenz Beratung. ³Die Absolventinnen/Absolventen werden qualifiziert, professionelle Beratungsarbeit im Kontext von Weiterbildung, Bildung und Beruf mit Einzelnen und Gruppen zu initiieren, durchzuführen und auf der Grundlage theoretischen Wissens weiterzuentwickeln. ⁴Der Masterstudiengang bietet eine vertiefte Ausbildung in zwei wissenschaftlich anerkannten beraterischen Verfahren, so dass die Studierenden in der Lage sind nach beraterisch-professionellen Standards sowie ethischen Grundlagen zu beraten. ⁵Gezielt qualifiziert werden sie für die Praxisfelder: Lernberatung, Beratung der Lehre, Beratung von Schülern und Eltern, Beratung im Beruf sowie der Lebenslauf- und Laufbahnberatung. ⁶Weiterhin sollen die Studierenden befähigt werden, individualpsychologische, systemische und erziehungswissenschaftliche Prinzipien und Methoden in das eigene berufliche Handeln zu integrieren und auf die eigene Persönlichkeitsentwicklung (Kompetenz der Selbstführung) zu beziehen.

- (2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden, die für die Anwendung von Beratung notwendigen grundlegenden Fachkenntnisse erworben haben, befähigt sind, Konzepte, Techniken und Methoden in der Berufspraxis anzuwenden und nach ethischen Standards zu beraten und eigenständig auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse Beratung weiterzuentwickeln.

§ 3**Mastergrad**

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad eines „Master of Arts“ (M.A.) verliehen.

§ 4

Zugang zum Studium, Durchführung des Studiengangs

- (1) Der Zugang zum Studium richtet sich nach der „Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Beratung in Weiterbildung, Bildung und Beruf an der Westfälischen Wilhelms-Universität“ in der jeweils aktuellen Fassung.
- (2) ¹Die inhaltlich-fachliche Betreuung des Masterstudiengangs Beratung in Weiterbildung, Bildung und Beruf erfolgt durch den Fachbereich Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften der Universität Münster. ²Durch den Fachbereich erfolgt auch die Verleihung des Mastergrades. ³Die administrative Betreuung erfolgt durch die WWU-Weiterbildung gGmbH (Kooperationsvereinbarung).
- (3) Der Antrag auf Zulassung für das Studium ist bis zum 15.09. eines Jahres zu richten an: WWU-Weiterbildung gGmbH Königsstraße 47, 48143 Münster.

§ 5

Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die ordnungsgemäße Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben im Masterstudiengang Beratung in Weiterbildung, Bildung und Beruf wird ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Der Prüfungsausschuss besteht aus der/dem Vorsitzenden, dessen/deren Stellvertreterin/Stellvertreter und drei weiteren Mitgliedern. ³Der/die Vorsitzende muss Hochschullehrerin/Hochschullehrer sein. ⁴Der Prüfungsausschuss wird vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften aus dem Kreis der Lehrenden des Masterstudiengangs gewählt. ⁵Ein weiteres Mitglied wird aus dem Kreis der Studierenden gewählt. ⁶Die Dauer der Mitgliedschaft der Studierenden beträgt ein Jahr. ⁷Die Amtszeit beträgt für die anderen Mitglieder drei Jahre. ⁸Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden übertragen.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. ²Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidungen über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen über die Anrechnung von Prüfungsleistungen. ³Das studentische Mitglied hat bei Entscheidungen der Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfern kein Stimmrecht. ⁴Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig über die Prüfungen und gibt auf dieser Grundlage Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.
- (4) Der Prüfungsausschuss bestellt für die Module 9 und 10 Lehrberaterinnen/Lehrberater bzw. Lehrcoaches, die folgende Voraussetzungen erfüllen: einschlägiger Studienabschluss (z.B. Erziehungswissenschaft), Berufstätigkeit im Bereich von Weiterbildung, Bildung und Beruf, erfolgreicher Abschluss einer anerkannten Beraterausbildung (Umfang ca. 4 Semester Theorie- und Methodenausbildung, Lehrberatung, Selbsterfahrung oder Persönlichkeitsarbeit o. ä.; DGfB Mitgliedschaft), nach Abschluss der Beraterausbildung mindestens 5 Jahre Beratungspraxis, mindestens 5 Jahre Dozententätigkeit in einer Beraterausbildung,

Nachweis regelmäßiger Supervision der Lehrberatung und Nachweis regelmäßiger Intervention.

- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (6) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die/den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten. ⁴Der Prüfungsausschuss soll mindestens einmal je Studiengang tagen.

§ 6

Prüferinnen/Prüfer, Lehrberaterinnen/Lehrberater, Einzelprüfungen

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt für die Prüfungen in den Modulen sowie für die Masterarbeit die Prüferinnen/Prüfer.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt Lehrcoaches in passender Anzahl für das Persönlichkeitscoaching in Modul 10 sowie für die Lehrberatung in der Gruppe eine Lehrberaterin/einen Lehrberater für je 5 Studierende (vgl. § 5 Abs. 4). ²Für Lehrcoaches und Lehrberaterinnen/Lehrberater, die Selbsterfahrung anleiten, besteht Schweigepflicht.
- (3) ¹Prüferin/Prüfer für die Prüfungsleistungen kann jede/r Lehrende im Masterstudiengang sein, wobei die Prüfungsleistungen der Module nur von Personen bewertet werden dürfen, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. ²Eine der Prüferinnen/einer der Prüfer im Rahmen der Masterarbeit und der Disputation muss eine Hochschullehrerin/ein Hochschullehrer sein. ³Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) Die Prüferinnen/Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (5) ¹Mündliche Prüfungen werden vor zwei Prüferinnen/Prüfern abgelegt. ²Die wesentlichen Gegenstände und die Note der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüferinnen/den Prüfern zu unterzeichnen ist.
- (6) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen werden von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet. ²Im Falle des letzten Prüfungsversuchs werden schriftliche Prüfungen von zwei Prüferinnen/Prüfern bewertet.
- (7) Die Bewertung von Prüfungsleistungen sind den Studierenden unverzüglich mitzuteilen.
- (8) Für die Bewertung der Masterarbeit gilt § 13.

§ 7

Regelstudienzeit und Studienumfang, Gliederung des Studiums

- (1) ¹Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Studiums beträgt einschließlich der Zeit für die Master Prüfungen zwei Jahre (vier Semester). ²Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern. ³Das Studium wird in berufsbegleitender Form durchgeführt.
- (2) ¹Das Studium hat einen Umfang (Workload) von insgesamt 2700 Stunden und entspricht damit 90 Leistungspunkten. ²Davon entfallen auf die Module 1 - 7 39 Leistungspunkte, auf die Module 9 - 11 31 Leistungspunkte und auf die Masterarbeit mit der Disputation 20 Leistungspunkte. ³Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der/des Studierenden. ⁴Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten. ⁵Für den Erwerb eines Leistungspunkts wird insoweit ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt. ⁶Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit-Point nach dem ECTS (European Credit Transfer System).

§ 8

Studieninhalte

- (1) Das Masterstudium im Studiengang Beratung in Weiterbildung, Bildung und Beruf umfasst das Studium folgender Module nach näherer Bestimmung durch die als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen:
- M 1 Theorien und Konzepte der Beratung
 - M 2 Gesprächsführung und Gestaltung von Beratung
 - M 3 Techniken und Methoden der Beratung
 - M 4 Lernberatung, Beratung der Lehre, Beratung von Schülern und Eltern
 - M 5 Beratung im Beruf
 - M 6 Lebenslauf- und Laufbahnberatung
 - M 7 Forschung und Professionalisierung
 - M 8 Masterarbeit und Disputation
 - M 9 Lehrberatung (in der Gruppe)
 - M 10 Persönlichkeitscoaching (einzeln)
 - M 11 Intervision und beraterische Praxis
- (2) ¹Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiums setzt im Rahmen des Studiums von Modulen den Erwerb von 90 Leistungspunkten voraus. ²Hiervon entfallen 15 Leistungspunkte auf die Masterarbeit und 5 Leistungspunkte auf die abschließende Disputation.

§ 9

Veranstaltungsarten

- (1) Das Masterstudium Beratung in Weiterbildung, Bildung und Beruf folgt in seiner Ausbildungsdidaktik erfahrungs- und handlungsorientierten Prinzipien, die das Studium strukturieren.

- (2) Theoretisch-methodische Ausbildung: die Module 1 bis 7 gliedern sich in eine Selbstlernphase zur Vorbereitung (Reader und Studentexte, Online Arbeitsphase), eine Präsenzphase (5 Wochenenden pro Semester) und eine Selbstlernphase zur Nachbereitung.
- (3) Struktur der Seminare in den Präsenzphasen: Theoretischer Kurzinput – Demonstration – Übung sind teilnehmerorientiert und handlungsorientiert gestaltet.
- (4) ¹Das Persönlichkeitscoaching findet als Einzelcoaching statt. ²Die Studierenden wählen aus den vom Prüfungsausschuss bestellten Lehrcoaches (§ 5 Abs. 4, § 6 Abs. 2) einen regional oder beruflich passenden Lehrcoach.
- (5) Die Lehrberaterinnen/der Lehrberater werden den jeweiligen Gruppen durch den Prüfungsausschuss zugewiesen und finden in den Praxen der Lehrberater/innen als Blockveranstaltungen zu selbst festgelegten Zeitpunkten statt.
- (6) ¹Die Intervision findet in selbstorganisierten Gruppen (regionale Arbeitsgruppe) statt und dient der Verzahnung von kollegialer Beratung und eigener beraterischer Praxis (in der eigenen Berufstätigkeit oder eines Praktikums). ²Über die Arbeit in den Intervisionsgruppensitzungen ist ein Bericht anzufertigen. ³Die Beratungsarbeit in der eigenen Berufstätigkeit oder dem Praktikum ist ebenfalls nachzuweisen.

§ 10

Strukturierung des Studiums und der Prüfung

- (1) ¹Das Studium besteht aus 11 Modulen (inklusive Masterarbeit und Disputation), die jeweils mit einer Modulprüfung abgeschlossen werden. ²Die Zuweisung von Leistungspunkten zu den verschiedenen Modulprüfungen erfolgt gemäß den Modulbeschreibungen.
- (2) ¹Die Module 1 bis 7 bestehen gemäß anliegenden Modulbeschreibungen aus aufeinander aufbauenden Einheiten, denen Präsenzzeiten und Selbstlernphasen zugeordnet sind. ²Die Module 9 bis 11 werden studienbegleitend absolviert. ³Das Studium endet mit der erfolgreichen Prüfung des Moduls 8 im vierten Semester.
- (3) ¹Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgelegt. ²Sie setzt sich aus den Prüfungsleistungen im Rahmen der Module sowie der Masterarbeit und der Disputation (Modul 8) zusammen.
- (4) ¹Die Präsenzveranstaltungen finden in Münster/Westfalen statt. ²Die Teilnahme daran ist obligatorisch.

- (5) Das Studium ist nach Inhalt und Umfang wie folgt strukturiert:

Modul	Gegenstand des Moduls	Leistungspunkte
1	Theorien und Konzepte der Beratung	8
2	Gesprächsführung und Gestaltung von Beratung	5
3	Techniken und Methoden der Beratung	5
4	Lernberatung, Beratung der Lehre, Beratung von Schülern und Eltern	7
5	Beratung im Beruf	5
6	Lebenslauf- und Laufbahnberatung	5
7	Forschung und Professionalisierung	4
8	Masterarbeit und Disputation	20
9	Lehrberatung (in der Gruppe)	12
10	Persönlichkeitscoaching (einzeln)	8
11	Intervision und beraterische Praxis	11
	Summe	90

§ 11

Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Die Modulbeschreibungen regeln die Anforderungen an die Teilnahme bezüglich der einzelnen Studienleistungen. ²Die Studienleistungen können Hausarbeiten, Essays, Learning und Theory Journals, Referate mit Ausarbeitungen, Referate mit Thesenpapieren, Beratungsdemonstrationen, Konzeptentwicklungen oder Berichte sein.
- (2) ¹Als Prüfungsleistungen kommen folgende Leistungen in Betracht. ²Zu jedem Modul sind die Prüfungsformen in den Modulbeschreibungen angegeben.
- a) Referate mit Ausarbeitungen sind mündliche Präsentationen zu einem bestimmten theoretischen oder praktischen Thema oder Problembereich, die teilnehmergeerecht aufbereitet werden. Die Ausarbeitung hat einen Umfang von 10 Seiten. Das Referat kann vor der Gesamtgruppe des Masterstudiengangs oder vor der regionalen Intervisionsgruppe gehalten werden.
 - b) Referate mit Thesenpapieren, sind mündliche Präsentationen zu einem bestimmten theoretischen oder praktischen Thema oder Problembereich, die teilnehmergeerecht aufbereitet wird. Die schriftliche Darstellung erfolgt in einem Thesenpapier. Das Referat kann vor der Gesamtgruppe des Masterstudiengangs oder vor der regionalen Intervisionsgruppe gehalten werden.
 - c) Hausarbeiten sind schriftliche Arbeiten, die nach Absprache mit der Prüferin/dem Prüfer durch die Studierenden anzufertigen sind. Der Umfang sollte 15 Seiten nicht überschreiten. Hausarbeiten können auch von mehreren Studierenden gemeinsam angefertigt werden. Die Einzelleistungen der Studierenden müssen ausgewiesen sein.
 - d) Beratungsdemonstrationen sind Beratungen einer/s Studierenden vor den Mitstudierenden, in denen die Studierenden ein professionelles Beratungsgespräch mit angemessener Methodik und Technik führen. Beratungsdemonstrationen sind mündli-

che Prüfungsleistungen und werden im Beisein von einer Prüferin/einem Prüfer und einer Beisitzerin/einem Beisitzer abgelegt. Die Beratungsdemonstration mit anschließender Besprechung sollte 90 Minuten nicht überschreiten. Die Beratungsdemonstration kann in der Gesamtgruppe oder einer Teilgruppe durchgeführt werden. Die Beratungsdemonstration und die anschließende Besprechung sind zu dokumentieren.

- e) Unter einer Konzeptentwicklung wird die Planung und Entwicklung eines Konzepts für die Beratungsbereiche der Lernberatung, der Beratung der Lehre, der Beratung von Schülern und Eltern und der Lebenslauf- und Laufbahnberatung verstanden. Durch die Konzeptentwicklung soll der Prüfling schriftlich nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln Probleme aus dem Gebiet des jeweiligen Prüfungsfaches (Lernberatung/Beratung der Lehre sowie Lebenslauf- und Laufbahnberatung) mit den geläufigen Methoden des Faches erkennt und eigenständige Wege der Lösung finden kann.
- f) Berichte werden im Rahmen des Persönlichkeitscoachings, der Lehrberatung und der Intervention der beraterischen Praxis angefertigt. Sie sind schriftliche Leistungen, die zu einem bestimmten Thema, Problem oder dem Verlauf von Einzelcoaching, der Lehrberatung und der Intervention angefertigt werden. Der Bericht über die Intervention bezieht sich sowohl auf die Arbeit in der Interventionsgruppe als auch auf die beraterische Tätigkeit (in Berufstätigkeit oder Praktikum). Die Berichte sind Einzelleistungen der Studierenden.
- (3) Die Modulbeschreibungen definieren die innere Struktur der Module und legen die Anzahl der in ihr zu erreichenden Leistungspunkte fest, die jeweils einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden je Punkt entsprechen.
- (4) ¹Die Modulbeschreibungen legen fest, welche Studienleistungen des jeweiligen Moduls Bestandteil der Masterprüfung sind (Prüfungsleistungen). ²Die gesamte Masterprüfung besteht aus einzelnen, nach Maßgabe der Modulbeschreibungen folgende abzulegenden Prüfungen:

Modul	Gegenstand des Moduls	Prüfungsleistungen
1	Theorien und Konzepte der Beratung	Hausarbeit
2	Gesprächsführung- und Gestaltung von Beratung	Referat mit Ausarbeitung
3	Techniken und Methoden	Beratungsdemonstration
4	Lernberatung, Beratung der Lehre, Beratung von Schülern und Eltern	Konzeptentwicklung
5	Beratung im Beruf	Hausarbeit
6	Lebenslauf- und Laufbahnberatung	Konzeptentwicklung
7	Forschung und Professionalisierung	Referat mit Thesenpapier
8	Masterarbeit und Disputation	Masterarbeit und Disputation
9	Lehrberatung	Bericht
10	Persönlichkeitscoaching	Bericht
11	Intervention und beraterische Praxis	Bericht

§ 12

Die Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Kernbereich der Beratung in Weiterbildung, Bildung und Beruf nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.
- (2) ¹Die Masterarbeit wird von einer/einem gemäß § 6 Absatz 1 bestellten Prüferin/Prüfer ausgegeben und betreut. ²Für die Wahl der Themenstellerin/des Themenstellers sowie für die Themenstellung hat der Prüfling ein Vorschlagsrecht.
- (3) ¹Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt in einem vom Prüfungsausschuss festgelegten Zeitraum. ²Der Zeitpunkt der Ausgabe wird in den Akten notiert. ³Ab diesem Zeitpunkt läuft die Bearbeitungszeit.
- (4) ¹Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit setzt voraus, dass die/der Studierende zuvor die Prüfungen in den Modulen 1 bis 7 und 10 erfolgreich bestanden haben, die Lehrberatung (Modul 9) zu 90% absolviert haben und den Bericht verfasst haben sowie die Intervention der beraterischen Praxis (Modul 11) bis auf 10 % der verbleibenden Intervisionsgruppensitzungen erfolgreich abgeschlossen hat. ²Die/der Studierende weist die erfolgreich bestanden Modulprüfungen bei der Anmeldung der Arbeit beim Prüfungsausschuss schriftlich nach.
- (5) ¹Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt drei Monate. ²Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. ³Auf begründeten Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann die Bearbeitungsfrist für die Masterarbeit in Ausnahmefällen verlängert werden. ⁴Der Antrag ist an den Prüfungsausschuss zu richten.
- (6) Der Umfang der Masterarbeit sollte 60 Textseiten nicht überschreiten.
- (7) Im Anhang der Arbeit hat die/der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie/er die Masterarbeit selbständig angefertigt hat und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 13

Annahme und Bewertung der Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit ist fristgemäß dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in zweifacher Ausfertigung (maschinenschriftlich, gebunden und paginiert) und in digitalisierter Form zuzustellen; der Abgabzeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ²Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt sie gemäß § 21 Abs. 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) ¹Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen/Prüfern zu begutachten und zu bewerten. ²Eine der Prüferinnen/der Prüfer soll diejenige/derjenige sein, die/der das Thema ausgegeben und betreut hat. ³Die zweite Prüferin/der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss be-

stimmt, die Kandidatin/der Kandidat hat ein Vorschlagsrecht. ⁴Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 16 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. ⁵Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 17 Abs. 2 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. ⁶Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, entscheidet der Prüfungsausschuss, ob die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel beider Einzelbewertungen gebildet oder ob eine Drittprüferin/ein Drittprüfer bestellt wird. ⁷Wird eine Drittprüferin/ein Drittprüfer bestellt, so wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Einzelbewertungen gebildet, wobei die Arbeit nicht mit „ausreichend“ oder besser bewertet werden kann, wenn zwei Einzelbewertungen auf „nicht ausreichend“ lauten.

- (3) Das Bewertungsverfahren für die Masterarbeit soll acht Wochen nicht überschreiten.

§ 14

Die Disputation

- (1) ¹Die Disputation ist Teil der Masterprüfung. ²Die Kandidatin/der Kandidat soll nachweisen, dass sie/er die Ergebnisse der Masterarbeit in den Fachdiskurs von Beratungstheorien diskutieren und einordnen kann. ³Die Disputation beinhaltet einen wissenschaftlichen Vortrag von maximal 20 Minuten, der mit Hilfe angemessener Präsentationsverfahren zu gestalten ist.
- (2) ¹Die Disputation findet als mündliche Prüfung mit zwei Prüferinnen/Prüfern statt, von denen mindestens eine Lehrberaterin/ein Lehrberater sein muss. ²Die Teilnahme von anderen Studierenden des Masterstudiengangs ist mit Zustimmung der Kandidatin/des Kandidaten gestattet. ³Die Dauer der Disputation beträgt eine Stunde pro Prüfling.
- (3) ¹Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Disputation sind in einem Protokoll festzuhalten. ²Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die Disputation bekannt zu geben.

§ 15

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

¹Studien- und Prüfungsleistungen aus anderen Hochschulen im In- und Ausland oder anderen weiterbildenden Studiengängen zur Beratung an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden bei Gleichartigkeit und Gleichwertigkeit angerechnet. ²Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 16

Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke

- (1) ¹Macht eine Studierende/ein Studierender glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, muss die Dekanin/der Dekan/das Dekanat die Bearbeitungs-

zeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten.
²Entsprechendes gilt bei Studienleistungen.

- (2) ¹Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der Behinderterbeauftragte des Fachbereichs zu beteiligen. ²Sollte in einem Fachbereich keine Konsultierung der/des Behindertenauftragten möglich sein, so ist die/der Behindertenauftragte der Universität anzusprechen.
- (3) ¹Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. ²Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder falls vorhanden, Behindertenausweise.

§ 17

Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung

- (1) ¹Die Masterprüfung hat bestanden, wer nach Maßgabe von § 8 Abs. 2, § 11 sowie der Modulbeschreibungen alle Module sowie die Masterarbeit mindestens mit der Note ausreichend (4,0) (§ 18 Abs. 1) bestanden hat. ²Zugleich müssen 90 Leistungspunkte erworben worden sein.
- (2) ¹Für das Bestehen jeder Prüfungsleistung eines Moduls stehen den Studierenden zwei Versuche zur Verfügung. ²Wiederholungen zum Zweck der Notenverbesserung sind ausgeschlossen.
- (3) ¹Die Masterarbeit kann im Fall des Nichtbestehens einmal wiederholt werden. ²Dabei ist ein neues Thema zu stellen.
- (4) Ist ein Modul oder die Masterarbeit endgültig nicht bestanden, ist die Masterprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden.

§ 18

Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote

- (1) ¹Alle Prüfungsleistungen sind zu bewerten. ²Dabei sind folgende Noten zu verwenden:
- | | | |
|-----------------------|---|--|
| 1 = sehr gut | = | eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = | eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | = | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

³Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. ⁴Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. ⁵Für nicht prüfungsrelevante Studienleistungen können die Modulbeschreibungen eine Benotung vorsehen.

⁶In jedem Modul werden bestimmte Prüfungsleistungen als obligatorische Schwerpunktleistungen (Prüfungsleistungen) ausgewiesen. ⁷Die weiteren Leistungen (Studienleistungen) sind ebenfalls obligatorisch, bleiben jedoch bei der Bildung der Modulgesamtnote unberücksichtigt.

(2) ¹Aus den Noten der Module und der Masterarbeit wird eine Gesamtnote gebildet. ²Sie errechnet sich

- zu 49 % aus den zu gleichen Teilen gewichteten Noten der Module 1 bis 7 (39 Leistungspunkte)
- zu 26 % aus den gewichteten Noten der Module 9 und 10 jeweils 6 %, Modul 11 (14%) (31 Leistungspunkte)
- zu 20 % aus der Note der Masterarbeit (15 Leistungspunkte)
- und zu 5 % aus der Note der Disputation (5 Leistungspunkte).

³Die Modulbeschreibungen regeln das Gewicht, mit dem die Noten der einzelnen Module in die Berechnung der Gesamtnote eingehen. ⁴Dezimalstellen außer der Ersten werden ohne Rundung gestrichen. ⁵Die Gesamtnote lautet bei einem Wert:

bis einschließlich 1,5	=	sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	=	gut;
von 2,6 bis 3,5	=	befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	=	ausreichend;
über 4,0	=	nicht ausreichend.

(3) ¹Zusätzlich zur Gesamtnote gemäß Absatz 2 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine Note nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala festgesetzt. ²Dabei erhalten die Noten

- A in der Regel 10 %
- B in der Regel 25 %
- C in der Regel 30 %
- D in der Regel 25 %
- E in der Regel 10 %

der erfolgreichen Absolventinnen/Absolventen eines Jahrgangs. ³Als Grundlage sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte zu erfassen.

§ 19

Masterzeugnis und Masterurkunde

(1) ¹Hat die/der Studierende das Masterstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie/er über die Ergebnisse ein Zeugnis. ²In das Zeugnis wird aufgenommen:

- a) die Note der Masterarbeit,

- b) das Thema der Masterarbeit,
 - c) die Gesamtnote der Masterprüfung gemäß § 18 Abs. 2 und 3,
 - d) die bis zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums benötigte Fachstudiendauer.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der/dem Studierenden eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet. ³Die Urkunde wird von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin/dem Dekan des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.
- (4) Dem Zeugnis und der Urkunde wird eine englischsprachige Fassung beigelegt.

§ 20

Diploma Supplement

- (1) ¹Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Masterstudiums wird der Absolventin/dem Absolventen ein Diploma Supplement mit Transcript ausgehändigt. ²Das Diploma Supplement informiert über den individuellen Studienverlauf, besuchte Lehrveranstaltungen und Module, die während des Studiums erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studiengangs.
- (2) Das Diploma Supplement wird nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz insoweit herausgegebenen Empfehlungen erstellt.

§ 21

Einsicht in die Studienakten

¹Der/dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in ihre/seine Arbeiten, die Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die entsprechenden Protokolle gewährt. ²Der Antrag ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung beim Prüfungsausschuss zu stellen. ³Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. ⁴Gleiches gilt für die Masterarbeit.

§ 22

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin zu ihr erscheint oder wenn sie/er nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. ³Als wichtiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Schutzzeiten nach den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes und von Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit oder die Pflege oder Versorgung des Ehegatten, der eingetragenen Le-

benspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht.

- (2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit der/des Studierenden kann der Prüfungsausschuss ein ärztliches (ggf. amtsärztliches) Attest verlangen. ³Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. ⁴Erhält die/der Studierende innerhalb von 14 Tagen nach Anzeige und Glaubhaftmachung keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt.
- (3) ¹Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung oder der Masterarbeit durch Täuschung, zum Beispiel durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht und als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Wer die Abnahme einer Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht erbracht und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die/den Studierenden von der Masterprüfung insgesamt ausschließen. ⁴Die Masterprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. ⁵Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.
- (4) ¹Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen vom Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 23

Ungültigkeit von Einzelleistungen

- (1) Hat die/der Studierende bei einer Prüfungsleistung oder der Masterarbeit getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich das Ergebnis und ggfs. die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen bzw. die Masterarbeit, bei deren Erbringen die/der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und diese Leistungen ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der Prüfungsleistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen des Moduls bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss un-

ter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

- (4) Der/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) ¹Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, ggfs. wird ein neues Zeugnis erteilt. ²Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 24

Aberkennung des Mastergrades

¹Die Aberkennung des Mastergrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. ²§ 23 gilt entsprechend. ³Zuständig für die Entscheidung ist die Dekanin/der Dekan/das Dekanat.

§ 25

Inkrafttreten und Veröffentlichung

¹Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Sommersemester 2013 erstmalig das Masterstudium Beratung in Weiterbildung, Bildung und Beruf an der WWU Münster begonnen haben.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften (Fachbereich 06) vom 15.05.2013.

Münster, den 24.01.2014

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 24.01.2014

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Anhang: Modulbeschreibungen

Modultitel deutsch:		Theorien und Konzepte der Beratung					
Modultitel englisch:		Theories and Concepts of Counselling					
Studiengang:		M.A. Beratung in Weiterbildung, Bildung und Beruf					
1	Modulnummer: M1	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
2	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes 2. WS <input type="checkbox"/> jedes WS	Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 1	LP: 8	Workload (h): 240		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	S	Einführung in das Masterstudium und die Grundlagen der Beratung und Beratungsforschung	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	2 2/3	16	64
	2.	S	Die systemische und die individualpsychologische Beratung	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	2 2/3	16	64
3.	S	Lernen in Gruppen, Persönlichkeitsentwicklung, Störungsbilder	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	2 2/3	16	64	
4	Lehrinhalte:						
	<p>Einleitend in das Masterstudium wird in diesem Modul ein Überblick über gesellschaftliche und bildungspolitischen Begründungszusammenhänge und Notwendigkeit von Beratung gegeben sowie über Standards, Felder und Formen professioneller Beratung (in Abgrenzung zur informellen oder semi-professionellen Beratung) im Kontext von (Weiter-) Bildung und Beruf. Gleichzeitig werden in die Grundlagen der Beratungsforschung, in die Grundformen wissenschaftlichen Arbeitens, in die Methodik und Arbeitsformen des Masterstudiums (Einführung in das Online Learning) sowie in die Besonderheiten des Masterstudiums (Kombination von Vermittlung wissenschaftlicher Beratungskonzepte mit strukturierter, professionell angeleiteter Selbstreflexion, Selbsterfahrung in Seminaren, Einzelcoaching, Lehrberatung; Schwerpunkte) eingeführt.</p> <p>In diesem Modul werden erziehungswissenschaftliche, individualpsychologische und systemische Grundlagen für die Beratung vermittelt. Es werden vertiefende Kenntnisse zur Entwicklung der Persönlichkeit, den menschlichen Verhaltensweisen, den Normen und Werten sowie den Beziehungsstrukturen und der zwischenmenschlichen Kommunikation vermittelt. Es werden Grundlagentheorien und wesentliche Konzepte der Individualpsychologie und der sozialen Systemtheorie vermittelt, die der Diagnostik in der professionellen Beratung dienen.</p> <p>Als weitere Grundlage für die Beratung, werden für Intervention und Diagnose Theorien und Konzepte zum Lernen, zur Lernbiografie und zum Lernen in Gruppen vermittelt, indem aktuelle empirische und theoretische Erkenntnisse der erziehungswissenschaftlichen Lernforschung und der Biografieforschung erarbeitet und ein Transfer zur Beratungsarbeit im Kontext von Weiterbildung und Beruf hergestellt werden.</p> <p>Als Grundlage der Beratung wird in diesem Modul die differenzierte Wahrnehmung des eigenen Verhaltens geübt sowie zielgerichtetes Beobachten, genaues Hinhören und die Wahrnehmung eigener und fremder Gefühle trainiert (Fokus Gruppe und Individuum/Lerner). Im ersten Modul werden den Inhalten entsprechend Methoden der Selbstreflexion in das Studium eingeführt (u.a. theory journal, learning journal).</p>						
5	Erworbene Kompetenzen:						
Die Studierenden erwerben grundlegende Kenntnisse über Beratungen als professionelle Handlungsform, die sie in die Lage versetzen, kritisch die Zusammenhänge von Beratungsbedarfen, Beratungsfelder und Formen zu reflektieren und Standards der Beratung zu erkennen (professionelle Identität).							

	<p>Die Studierenden besitzen fundierte Kenntnisse der individualpsychologischen und systemischen Beratungstheorien, auf die sie sich in ihrem Handeln beziehen können, mit denen sie menschliches Handeln, menschliche Entwicklung, Verhalten, Lernen und Persönlichkeit sowie die Struktur und die Mechanismen der sozialen Bezüge erklären und ihr Vorgehen in der Beratung, ihre Techniken und Methoden begründen können.</p> <p>Die Studierenden erwerben insbesondere folgende Kompetenzen: Sie</p> <ul style="list-style-type: none"> - erlernen die Grundlagen der individualpsychologischen und systemischen Beratungstheorie, - können die individualpsychologischen Konzepte als Diagnostikgrundlage für die Beratung anwenden, - erweitern Ihre Fähigkeiten und beraterischen Fertigkeiten durch die Kenntnis der Systemtheorie und deren spezifischen Diagnostik - können die Individualpsychologie und die systemischen Beratung wissenschaftshistorisch einordnen und sich im Bezugssystem der Beratungstheorien verorten. - erwerben Grundlagenwissen über das Lernen (einzeln und in Gruppen) von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen und über verschiedene Zielgruppen - kennen spezifische Lerntheorien als Basis für die Beratungsarbeit und können sich auf das erziehungswissenschaftliche Konzept der Biografieabhängigkeit des Lernens beziehen - kennen die Persönlichkeitsentwicklung im Kindes-Jugend- und Erwachsenenalter und haben fundierte Grundkenntnisse von Störungsbildern <p>Durch die Anfertigung einer Hausarbeit zeigen die Studierenden, dass Sie eine eigene Fragestellung zu wissenschaftlichen Themen der Theorien und Konzepte der Beratung entwickeln, bearbeiten und präsentieren können. Der Umfang der Hausarbeit sollte 15 Seiten nicht überschreiten.</p>		
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine		
7	Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)		
8	Prüfungsleistung/en: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ¹		Dauer bzw. Umfang
	Hausarbeit		15 Seiten
9	Studienleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		Dauer bzw. Umfang
	1 Essay		2 Seiten
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistung/en und Studienleistungen bestanden wurden.		
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 7 % der Gesamtnote		
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Keine		
13	Anwesenheit: Keine		
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Keine		
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Ursula Sauer-Schiffer	Zuständiger Fachbereich: FB 06 Erziehungswissenschaft	
16	Sonstiges:		

¹ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

Modultitel deutsch:		Gesprächsführung und Gestaltung von Beratung					
Modultitel englisch:		Conceiving and Conducting the Counselling Session					
Studiengang:		M.A. Beratung in Weiterbildung, Bildung und Beruf					
1	Modulnummer: M2	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
2	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes 2. WS <input type="checkbox"/> jedes WS	Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 1	LP: 5	Workload (h): 150		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	S	Grenzen der Beratung, das Erstgespräch, spezielle Methoden der Beratung mit dem Schwerpunkt Mut	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	2,5	16	59
2.	S	Prinzipien systemischer Gesprächsführung, Arbeit mit dem reflecting Team, Themen der Gesprächsführung, Kommunikation	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	2,5	16	59	
4	Lehrinhalte: In Modul 2 werden Prinzipien, Techniken und Methoden der Gesprächsgestaltung und -führung in der Beratung vermittelt. In diesem Modul geht es um die idealtypische Gestaltung von Beratungsprozessen (Einzel- und Gruppenberatung) und um typische Verläufe der Beratung. Wesentliche Themen, Inhalte und Fragestellungen beziehen sich auf die Bedeutung und die Gestaltung der beraterischen Beziehung; Planung, Ablauf, Phasen der Beratung, das Erstgespräch, Prinzipien und Grundlagen systemischer Gesprächsführung, Ethik in der Beratung, Grenzen der Beratung.						
5	Erworbenene Kompetenzen: Die Studierenden können Beratungsgespräche professionell gestalten und durchführen. Durch die Auseinandersetzung mit der entsprechender Theorie und der daraus abgeleiteten Konzeptionen lernen sie den Aufbau einer empathischen, kooperativen, gleichwertigen und partnerschaftlichen Beziehungen zwischen Berater und Ratsuchenden als Grundvoraussetzung für eine gelingende Beratung kennen und die entsprechenden Techniken und Methoden des Aufbaus einer beraterischen Beziehung umzusetzen. Die Studierenden sind in der Lage selbständig Beratungsgespräche zu initiieren, eine gleichwertige und kooperative Beratungsbeziehung herzustellen, den Anlass und das Ziel der Beratung gemeinsam mit dem Ratsuchenden auf der Basis spezifischer Techniken zu erkunden und Erstgespräche durchzuführen. Weiterhin können sie reflektiert die Prinzipien und Methoden der systemischen Gesprächsführung ein- und umsetzen. Sie haben fundierte Kenntnisse über die Theorie und Praxis der sokratischen Gesprächsführung, haben kritisch die Theorie analysiert und können nach den Regeln und Techniken der sokratischen Gesprächsführung ein Beratungsgespräch gestalten und führen. Sie entwickeln eine eigene Grundhaltung zu Fragen der Ethik und Professionalität in der Beratung. Sie erhalten den notwendigen Überblick über die Grenzen der Beratung (psychische Störungen, Persönlichkeitsstörungen und Neurosen), die sie in Beratungssituationen und Beratungsgespräch erkennen müssen. Durch das Referat mit Ausarbeitung, zeigen die Studierenden, dass Sie eine mündliche Präsentation zu einem theoretischen oder praktischen Thema oder einem Problembereich der Gesprächsführung und Gestaltung von Beratung teilnehmergerecht aufarbeiten können und dass sie zu wissenschaftlicher Performance in der Lage sind. In der 10-seitigen Ausarbeitung beschäftigen sich die Studierenden intensiv mit einem Themenbereich, den Sie nach den Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens aufbereiten.						
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine						

7	Leistungsüberprüfung: [x] Modulabschlussprüfung (MAP) [] Modulprüfung (MP) [] Modulteilprüfungen (MTP)		
8	Prüfungsleistung/en: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ²		Dauer bzw. Umfang
	Referat mit Ausarbeitung		10 Seiten
9	Studienleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		Dauer bzw. Umfang
	Theory Journal		2 Seiten
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistung/en und Studienleistungen bestanden wurden.		
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 7 % der Gesamtnote		
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Teilnahme an Modul 1 des Masterstudiengangs Beratung in Weiterbildung, Bildung und Beruf		
13	Anwesenheit: Keine		
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Keine		
15	Modulbeauftragte/r: Dr. Ludger Kotthoff	Zuständiger Fachbereich: FB o6 Erziehungswissenschaft	
16	Sonstiges:		

² Entfällt bei Modulabschlussprüfung

Modultitel deutsch:		Techniken und Methoden der Beratung					
Modultitel englisch:		Techniques and Methods of Counselling					
Studiengang:		M.A. Beratung in Weiterbildung, Bildung und Beruf					
1	Modulnummer: M3	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
2	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes SS <input checked="" type="checkbox"/> jedes 2. SS	Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 2	LP: 5	Workload (h): 150		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	S	Basismethoden in der Beratung, die Methode der Lebensstilarbeit, Kindheitserinnerungen in der Beratung, Zur Bedeutung der Lebensaufgaben in der Beratung, Lebensaufgabe Partnerschaft und Arbeit/Beruf	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	2,5	16	59
2.	S	Familienkonstellation als methodisches Instrumentarium, Genogrammarbeit, Systemzeichnung, Geschwisterposition in der Beratung, Systemische Aufstellungsarbeit	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	2,5	16	59	
4	Lehrinhalte: In diesem Modul werden im Anschluss an das Modul 2 spezielle Verfahren, Techniken und Methoden vermittelt, die in den spezifischen Phasen der individualpsychologischen und systemischen Beratung angewendet werden. Es werden folgende Techniken und Methoden in Theorie und Praxis vermittelt: Verstehen von Glaubenssätzen, Gefühlen und Zielen/Selbstwert (1), Kindheitserinnerungen (2), Familienkonstellation (3), Geschwisterposition (4), Die Bedeutung der Lebensaufgabe: Partnerschaft/Liebe/Ehe (5), Lebensaufgabe: Arbeit/Beruf (6), Lebensaufgabe: Beziehung/Umwelt (7). Die Techniken werden anhand empirischer Befunde analysiert, auf Einsatz und Wirksamkeit überprüft, praktisch vorgestellt und durchgeführt. Weiterhin werden systemische Methoden wie Genogrammarbeit/Organigramm und systemische Aufstellungsarbeit vermittelt, trainiert und durchgeführt.						
5	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden besitzen fundierte theoretische Kenntnisse über die spezifischen Methoden, deren Wirksamkeit und Einsatz im Beratungsprozess. Sie sind in der Lage die Methoden verantwortungsbewusst und in Bezug auf den Beratungsanlass und das Ziel der Beratung anzuwenden. Sie besitzen einen Überblick über empirische Ergebnisse zur Theorie und Praxis der spezifischen Verfahren und sind in der Lage die Methoden anhand empirischer Befunde auf situations- und adressatengerechte Anwendbarkeit zu überprüfen. Die Studierenden: <ul style="list-style-type: none"> - erlernen spezifische Methoden und Techniken zu den Bereichen der Familienkonstellation und der Beratungsarbeit mit Familien, sowie die Bedeutung der Geschwisterposition in der Beratung, - wissen um die Bedeutung der Lebensaufgaben Partnerschaft, Arbeit und Beruf und Gemeinschaft und Beziehungen und können die Konzepte der „Lebensaufgaben“ in der Beratung reflektieren und für den Beratungsprozess nutzen - erlernen die systemische Aufstellungsarbeit und können sie in ihre eigene Praxis integrieren. 						

	<p>Mit den in Modul 1 – 3 erworbenen Beratungskompetenzen (inklusive der erlernten Kompetenzen aus den Modulen 9 und 10) haben die Studierenden grundlegende Kompetenzen zur Gestaltung und Durchführung einer professionellen Beratung erlangt. Darauf aufbauend, wird Beratung in unterschiedlichen Kontexten und mit unterschiedlichen Zielgruppen für die heterogenen Berufsfelder des (Weiter-) Bildungswesens, der Personalentwicklung, der Hochschule in den nachfolgenden Modulen 4 bis 6 vorgestellt.</p> <p>In der Beratungsdemonstration wenden die Studierenden die bisher erlernten Methoden und Techniken in einem professionellen Beratungsgespräch an. Durch die Durchführung eines professionellen Beratungsgesprächs und die anschließende Besprechung reflektieren und überprüfen die Studierenden die erlernten Methoden und Techniken. Die Beratungsdemonstration mit anschließender Besprechung sollte 90 Minuten nicht überschreiten.</p>		
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine		
7	Leistungsüberprüfung: [x] Modulabschlussprüfung (MAP) [] Modulprüfung (MP) [] Modulteilprüfungen (MTP)		
8	Prüfungsleistung/en: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ³		Dauer bzw. Umfang
	Beratungsdemonstration		90 Minuten
9	Studienleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		Dauer bzw. Umfang
	Learning Journal		2 Seiten
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistung/en und Studienleistungen bestanden wurden.		
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 7 % der Gesamtnote		
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Teilnahme am Modul 9 und 10 des Masterstudiengangs Beratung in Weiterbildung, Bildung und Beruf		
13	Anwesenheit: Keine		
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Keine		
15	Modulbeauftragte/r: Elisabeth Fuchs-Brüninghoff	Zuständiger Fachbereich: FB o6 Erziehungswissenschaft	
16	Sonstiges:		

³ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

Modultitel deutsch:		Lernberatung, Beratung der Lehre, Beratung von Schülern und Eltern					
Modultitel englisch:		Counselling on Individual Learning Optimization; Advising the Teacher/Trainer, Student and Parent Counselling					
Studiengang:		M.A. Beratung in Weiterbildung, Bildung und Beruf					
1	Modulnummer: M4	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
2	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes SS <input checked="" type="checkbox"/> jedes 2. SS	Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 2	LP: 7	Workload (h): 210		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	S	Methoden und Konzepte personorientierter Lernberatung, Beratungsarbeit in der Grundbildung, Lernberatung mit ausländischen Studierenden, Beratung von Studierenden, Beratung bei Prüfungsangst	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	2 1/3	16	54
	2.	S	Techniken und Methoden der beratenden Seminararbeit, demokratische Seminargestaltung, Beratung der Didaktik/Lehre/ des Personals	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	2 1/3	16	54
	3.	S	Nahzielaufdeckung in der Arbeit mit Schülern, Ermutigung im Unterricht, Grundlagen und Prinzipien der Elternberatung	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	2 1/3	16	54
4	Lehrinhalte: In diesem Modul wird Lernberatung als problem- und ressourcenorientierte Intervention im Prozess des Lernens verstanden. Dabei kann es sich um Lernschwierigkeiten einzelner oder auch um Störungen und Schwierigkeiten einer Gruppe während des Lernens handeln. Die in Modul 1 erarbeiteten Diagnosegrundlagen werden durch die Kenntnisse in den Spezialgebieten der Beratung, die sich auf Lernen und Lehre beziehen (Lernberatung, Beratung der Lehre), vertieft. Es werden aktuelle und erfolgreiche Lernberatungsansätze vermittelt, die für einzelne Lernende einer Gruppe (Personorientiertes Modell des DIE; Beratung von Studierenden bei Prüfungsangst, Beratung von Teilnehmern in der Grundbildung) und für die gesamte Lerngruppe (Lernphasen der Gruppe und Gruppendynamik) geeignet sind. Im Themenkomplex Beratung der Lehre werden Fragen der didaktischen Gestaltung und Probleme bei der Umsetzung von Lehre als Anlass für die Beratung thematisiert (Voraussetzung: fundierte Kenntnisse der erwachsenenpädagogischen Didaktik). Inhalte und Themen des Moduls sind u.a.: Beratende Seminararbeit in der beruflichen Weiterbildung, Interventionsformen bei Störungen in Seminaren der beruflichen Weiterbildung, Demokratische Seminarverfahren, Beratung des Personals in der Grundbildung. Der Bereich Beratung von Schülern und Eltern umfasst Themen wie die „Nahzielaufdeckung“ in der Arbeit mit Schülern, Methoden der Ermutigung in der Schule, Lob vs. Ermutigung und Strafe vs. Konsequenzen im Schulalltag, Grundlagen und Prinzipien der Elternberatung.						
5	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden haben ein fundierte theoretische Kenntnisse und Wissen über Lern-, Gruppen- und Lehrprozesse und besitzen die Fähigkeit Lernberatung, Beratung der Lehre, Beratung von Schülern und Eltern adressaten- und situationsgerecht durchzuführen. Dabei verfügen sie über ein detailliertes wissenschaftliches (aus vorangegangenen Studium) und praktisches (Berufstätigkeit) Verständnis über Lern- und Lehrsituationen und können bestehende Konzepte den eigenen beruflichen Anforderungen entsprechend weiterentwickeln und/oder verändern.						

	<p>Die Studierenden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - lernen die Methoden und Konzepte der personenorientierten Lernberatung kennen, - erlernen Techniken und Methoden der beratenden Seminararbeit in der beruflichen Weiterbildung, der Beratung der Lehre und der Didaktik und des Personals, erwerben Fähigkeiten der demokratischen Seminargestaltung (Methode des Gruppenrats) können Gruppenprozesse analysieren und wissen als Leiter einer Gruppe um Gruppennormen und können auf sie adäquat reagieren - erlernen Interventionsformen bei Störungen im Unterricht mit Erwachsenen in der beruflichen Bildung - erwerben spezifisches Wissen, Fähigkeiten und Methoden bei der Beratung von Studierenden mit Prüfungsangst - können sich auf der Grundlage wissenschaftlicher Befunde in die Problematik der Bildungsbenachteiligten hineinversetzen und entsprechende Konzepte anwenden und weiterentwickeln - verfügen über ein adäquates Methodenrepertoire für die Beratung von Schülern und Eltern <p>In der Konzeptentwicklung planen und entwickeln die Studierenden ein Konzept für die Beratungsbereiche der Lernberatung, der Beratung der Lehre oder der Beratung von Schülern und Eltern. Durch die Konzeptentwicklung soll der Prüfling schriftlich in einer Skizze nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln Probleme aus dem Gebieten der Lernberatung/Beratung der Lehre/Beratung von Schülern und Eltern mit den geläufigen Methoden des Faches erkennt und eigenständige Wege der Lösung finden kann.</p>		
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine		
7	Leistungsüberprüfung: [x] Modulabschlussprüfung (MAP) [] Modulprüfung (MP) [] Modulteilprüfungen (MTP)		
8	Prüfungsleistung/en: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ⁴		Dauer bzw. Umfang
	Konzeptentwicklung		2 Seiten Gewichtung für die Modulnote in % 100 %
9	Studienleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		Dauer bzw. Umfang
	Learning Journal		2 Seiten
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistung/en und Studienleistungen bestanden wurden.		
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 7 % der Gesamtnote		
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Abschluss der Module 1-2 und 10, Teilnahme an Modul 9 und 11		
13	Anwesenheit: Keine		
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Keine		
15	Modulbeauftragte/r: Monika Tröster	Zuständiger Fachbereich: FB 06 Erziehungswissenschaft	
16	Sonstiges:		

⁴ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

Modultitel deutsch:		Beratung im Beruf					
Modultitel englisch:		Career Counselling					
Studiengang:		M.A. Beratung in Weiterbildung, Bildung und Beruf					
1	Modulnummer: M5	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
2	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes 2. WS <input type="checkbox"/> jedes WS	Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 3	LP: 5	Workload (h): 150		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	S	Systemisches Coaching und Systemische Organisationsberatung	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	2,5	16	59
	2.	S	Supervision und Coaching als Beratungsformen	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	2,5	16	59
4	<p>Lehrinhalte:</p> <p>In diesem Modul werden theoretische und praktische Erkenntnisse zu speziellen Beratungsformen, die zurzeit im beruflichen Kontext aktuell sind, vermittelt.</p> <p>Im ersten Seminar des Moduls werden individualpsychologische Konzepte und Methoden der Supervision und des Coachings vorgestellt. Aufbauend auf den Grundlagen aus den ersten drei Modulen werden vertiefend spezielle Methoden und Verfahren von Supervision und Coaching vorgestellt, auf wissenschaftlicher Grundlage analysiert und trainiert. Dabei wird Coaching als ein Instrument der Management- und Persönlichkeitsentwicklung verstanden. Mögliche Themen sind u.a. Coachinganlässe und Coachingthemen: Kooperation und Veränderung; Organisationskultur und Persönlichkeit, Coaching als Konfliktbewältigung</p> <p>Die systemische Organisationsberatung wird in Theorie und Praxis vorgestellt. Theoretische Grundlage ist die von König/Volmer im Anschluss an Bateson entwickelte Personale Systemtheorie, auf deren Basis die hier vorgestellten Verfahren für Coaching und Organisationsentwicklung entwickelt wurden. Mögliche Themen, Fragestellungen in diesem Kontext sind u.a. Visualisieren sozialer Systeme, Geheime Regeln, Regelkreise und Lösungen zweiter Ordnung, die Struktur komplexer Organisationsberatungsprozesse.</p>						
5	<p>Erworbene Kompetenzen:</p> <p>Die Studenten sind befähigt, die in den Modulen 1-3 erworbenen Beratungskompetenzen auf andere Formen der Beratung wie Supervision, Coaching oder Organisationsberatung zu übertragen. Darüber hinaus werden folgende spezifische Kompetenzen erworben:</p> <p>Die Studierenden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - sind in der Lage, Coachings, Supervision und Organisationsberatungsprozesse zu begleiten und zu initiieren - verstehen und lernen an Fallbeispielen individualpsychologische Konzepte und Methoden des Coachings und der Supervision - können selbständig mit dem „Prägemodell“ arbeiten - lernen Methoden der Konfliktbewältigung kennen, - sie können Coachinganlässe differenziert analysieren und Zielfindungsgespräche führen - erlernen Techniken und Methoden des Führungskräfte- und Teamtrainings - erwerben Fähigkeiten zur situations- und adressatengerechten Einsatz spezifischer Methoden und Diagnoseverfahren. - Haben einen Überblick über Techniken und Methoden des individualpsychologischen und systemischen Coachings und - können Organisationsberatungsprozesse initiieren und reflektieren. 						

	Durch die Anfertigung einer Hausarbeit zeigen die Studierenden, dass Sie eine eigene Fragestellung zu wissenschaftlichen Themen der Beratung im Beruf entwickeln und fachlich-methodisch adäquat bearbeiten können. Der Prüfling soll dadurch zeigen, dass er ein Thema des Moduls durchdringen und nach Maßgaben des wissenschaftlichen Arbeitens aufbereiten kann. Der Umfang der Hausarbeit sollte 15 Seiten nicht überschreiten.		
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine		
7	Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)		
8	Prüfungsleistung/en: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ⁵		Dauer bzw. Umfang
	Hausarbeit		15 Seiten
9	Studienleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		Dauer bzw. Umfang
	Learning Journal		2 Seiten
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistung/en und Studienleistungen bestanden wurden.		
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 7 % der Gesamtnote		
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Abschluss der Module 1-2 und 10, Teilnahme an Modul 9 und 11		
13	Anwesenheit: Keine		
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Keine		
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Eckard König	Zuständiger Fachbereich: FB 06 Erziehungswissenschaft	
16	Sonstiges:		

⁵ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

Modultitel deutsch:		Lebenslauf und Laufbahnberatung					
Modultitel englisch:		Counselling for Curriculum Vitae and Career					
Studiengang:		M.A. Beratung in Weiterbildung, Bildung und Beruf					
1	Modulnummer: M6	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
2	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes 2. WS <input type="checkbox"/> jedes WS	Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 3	LP: 5	Workload (h): 150		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	S	Laufbahnberatung (verschiedene Modelle), Stärken- und Potenzialanalyse, Lebenslauf- und Laufbahnberatung von Studierenden	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	2,5	16	59
2.	S	Lebenslauf- und Laufbahnberatung mit Frauen, Spezielle Methoden in der Lebenslauf- und Laufbahnberatung, Karriere- (Kompetenz-)Assessment als Methode, Aufgaben des Beraters	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	2,5	16	59	
4	Lehrinhalte: Einleitend in dieses Modul wird eine Überblicksvorlesung zu Theorien der Lebenslauf- und Laufbahnberatung gegeben. Ziel ist ein Verständnis der Entwicklung von Beratungstheorien und Instrumente für die Berufs- und Karriereberatung zu entwickeln, die eine Einordnung der vorgestellten Lebenslauf- und Laufbahnberatungskonzepten ermöglicht. Daran anschließend werden verschiedene Modelle und Ansätze zu aktuellen Themen, spezifischen Zielgruppen vorgestellt. Ziel ist, einen vertieften Einblick über die Reichweite der Lebenslauf- und Laufbahnberatung zu erlangen. Weiterhin soll die Weiterentwicklung und Modifizierung der zuvor vorgestellten Grundlagen thematisiert werden. Zentrale Inhalte, Themen und Fragestellungen dieses Moduls sind: Modell der Laufbahnberatung der Agentur für Arbeit, Das Züricher Laufbahnmodell, Laufbahnberatung von Studierenden, Lebenslauf- und Laufbahnberatung für Frauen, Karriere-Stil-Assessment für angehende BeraterInnen in Weiterbildung, Bildung und Beruf.						
5	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden: <ul style="list-style-type: none"> - Haben einen fundierten Überblick über aktuelle Theorien und Konzepte der Lebenslauf- und Laufbahnberatung und können die Tendenzen der Entwicklung in diesem Bereich einschätzen - Durch die Kenntnis der Ansätze für verschiedene Zielgruppen (Studierende, Hochschulabgänger, Berufsanfänger, Frauen) erfahren sie, dass sie souverän die erlernten beraterische Methoden und Techniken einsetzen können. - Haben Kenntnisse der Laufbahnberatung bei der Agentur für Arbeit und wissen um deren Informationsressourcen - lernen die Stärken- und Potenzialanalyse nach dem Züricher Laufbahnmodell kennen - erfahren die Stärken einer stärken- und ressourcenorientierten Laufbahnberatung, - erleben spezifische Phasen eines Karriere-Assessments - erkennen die Notwendigkeit der Umsetzung von gender-gerechter Beratung - wenden das Karriere Assessment auf ihre eigene Situation im Masterstudium Beratung in Weiterbildung, Bildung und Beratung an. Bei der Konzeptentwicklung planen und entwickeln die Studierenden eine Konzept für die Lebenslauf- und Laufbahnberatung. Durch die Konzeptentwicklung soll der Prüfling schriftlich in einer Skizze nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln Probleme aus dem Gebieten Lebenslauf- und Laufbahnberatung mit den geläufigen Methoden des Faches erkennt und eigenständige Wege der Lösung finden kann.						

6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine		
7	Leistungsüberprüfung: [x] Modulabschlussprüfung (MAP) [] Modulprüfung (MP) [] Modulteilprüfungen (MTP)		
8	Prüfungsleistung/en: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ⁶		Dauer bzw. Umfang
	Konzeptentwicklung		2 Seiten
9	Studienleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		Dauer bzw. Umfang
	Theory Journal		2 Seiten
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistung/en und Studienleistungen bestanden wurden.		
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 7 % der Gesamtnote		
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Abschluss der Module 1-3 und 10, Teilnahme am Modul 9 und 11		
13	Anwesenheit: Keine		
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Keine		
15	Modulbeauftragte/r: Peter Schott	Zuständiger Fachbereich: FB o6 Erziehungswissenschaft	
16	Sonstiges:		

⁶ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

Modultitel deutsch:	Forschung und Professionalisierung
Modultitel englisch:	Research and Professionalization
Studiengang:	M.A. Beratung in Weiterbildung, Bildung und Beruf

1	Modulnummer: M7	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul
----------	------------------------	---

2	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes 2. WS <input type="checkbox"/> jedes WS	Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 3	LP: 4	Workload (h): 120
----------	--	---	-----------------------	-----------------	-----------------------------

Modulstruktur:							
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
3	1.	S	Forschung zur Beratung (deutsche und US-amerikanische Forschung), Trends, Tendenzen, Forschungsfragen, Methoden der Evaluation und Qualitätssicherung, Entwicklung der Professionalität in der Beratung, professionelles Leitbild für die Beratungsarbeit, Qualitätssicherung der eigenen Beratungsprozesse	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	4	16	104

4	Lehrinhalte: In diesem Modul werden Inhalte der Beratungsforschung vermittelt und gleichzeitig wird Forschung als Teil der Professionalisierung betrachtet. Es wird zunächst ein Überblick über die Tendenzen und Trends der deutschen und US-amerikanischen Forschung zu Beratung gegeben. Themen sind ebenfalls aktuelle Forschungsfragen, die Weiterentwicklung von Forschung im Bereich der Beratung im Bildungsbereich, Forschungsmethoden, Methoden der Evaluation und Qualitätssicherung in der Beratung. Ein Schwerpunkt dieses Moduls ist die Entwicklung der Professionalität in der Beratung (in Deutschland). Themen sind Standards in der Beratung, die Entwicklung eines professionellen Leitbildes für die Beratungsarbeit. Ein weiterer Schwerpunkt dieses Moduls ist die Qualitätssicherung des eigenen Beratungsprozesses. Die Studierenden werden in diesem Modul darauf vorbereitet, ihre Beratungstätigkeit als professionelle Angebote in Weiterbildung, Bildung und Beruf zu präsentieren. Sie lernen weiterhin Methoden und Verfahren der Evaluation und der Qualitätssicherung von Beratung, der eigenen Beratungstätigkeit. Ein weiteres Thema ist die Professionalisierung von Beratung durch permanente, berufsbegleitende Fortbildungen und (kollegiale) Supervision, Netzworbildung und Weiterentwicklung von Forschung zur Beratung. Nach Wunsch ist die Selbständigkeit als Berater/in ein Thema.
----------	--

5	Erworbene Kompetenzen: Die Teilnehmer erwerben einen Überblick über relevante Forschungsfragen und Forschungsmethoden, festigen Forschungstechniken und erlangen Fähigkeiten in beratungsspezifischen Forschungsverfahren (z.B. Beobachtung, Videoanalyse). Die Studierenden erwerben Fähigkeiten in Bezug auf die Evaluation von Beratung und lernen den Beratungsprozess sowie die eigene Beratungstätigkeit zu überprüfen. Sie entwickeln ein eigenes professionelles beraterisches Profil durch eigene Angebotsplanung. Sie erkennen, dass Fortbildung in Beratung, (kollegiale) Supervision und Forschung der Qualitätssicherung und der Professionalisierung dienen. Sie nutzen die Möglichkeit der Netzworbildung mit anderen Studierenden des Masterstudiums. Durch das Referat mit Thesenpapier, zeigen die Studierenden, dass sie eine mündliche Präsentation zu einem bestimmten theoretischen oder praktischen Thema oder Problembereich halten und teilnehmergerecht aufbereiten können.
----------	---

6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine
----------	--

7	Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)
----------	--

8	Prüfungsleistung/en:		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ⁷	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %
	Referat mit Thesenpapier	10 Seiten	100%
9	Studienleistungen:		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	
	Theory Journal	2 Seiten	
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistung/en und Studienleistungen bestanden wurden.		
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 7 % der Gesamtnote		
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Abschluss der Module 1-4 des Masterstudiengangs		
13	Anwesenheit: Keine		
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Keine		
15	Modulbeauftragte/r:	Zuständiger Fachbereich:	
	Prof. Dr. Ursula Sauer-Schiffer	FB o6 Erziehungswissenschaft	
16	Sonstiges:		

⁷ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

Modultitel deutsch: Masterarbeit und Disputation																						
Modultitel englisch: Master's Thesis and Discussion																						
Studiengang: M.A. Beratung in Weiterbildung, Bildung und Beruf																						
1	Modulnummer: M8 Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul																					
2	<table border="1"> <tr> <td>Turnus:</td> <td><input type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input checked="" type="checkbox"/> jedes 2. SS</td> <td>Dauer:</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.</td> <td>Fachsem.: 4</td> <td>LP: 20</td> <td>Workload (h): 600</td> </tr> </table>	Turnus:	<input type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input checked="" type="checkbox"/> jedes 2. SS	Dauer:	<input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 4	LP: 20	Workload (h): 600														
Turnus:	<input type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input checked="" type="checkbox"/> jedes 2. SS	Dauer:	<input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 4	LP: 20	Workload (h): 600																
3	<p>Modulstruktur:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Nr.</th> <th>Typ</th> <th>Lehrveranstaltung</th> <th>Status</th> <th>LP</th> <th>Präsenz (h + SWS)</th> <th>Selbststudium (h)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1.</td> <td></td> <td>Masterarbeit</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP</td> <td>15</td> <td></td> <td>450</td> </tr> <tr> <td>2.</td> <td></td> <td>Disputation</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP</td> <td>5</td> <td>1</td> <td>149</td> </tr> </tbody> </table>	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)	1.		Masterarbeit	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	15		450	2.		Disputation	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	5	1	149
Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)																
1.		Masterarbeit	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	15		450																
2.		Disputation	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	5	1	149																
4	<p>Lehrinhalte:</p> <p>Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, eine wissenschaftliche Fragestellung des Bereiches der Beratung in vorgegebener Zeit selbstständig und hinsichtlich der Anforderungen an wissenschaftlich-gegenstandsspezifisches Vorgehen angemessen zu bearbeiten.</p> <p>Die Abschlussarbeit soll (im Idealfall) eine Falldokumentation oder einen Konzeptentwurf beinhalten, die nachweisen, dass er/sie in der Lage ist, eine Beratung bzw. eine Konzeption auf der Grundlage der im Masterstudium vermittelten Theorien und Methoden eigenständig durchzuführen bzw. zu entwickeln und zu reflektieren. Für Abschlussarbeiten mit eindeutig individualpsychologischem Bezug muss die Abschlussarbeit die Reflexion der Beziehungsdynamik zwischen Berater und Ratsuchendem beinhalten. Das Thema der Abschlussarbeit muss einen Bezug zum Tätigkeitsfeld haben.</p> <p>In der abschließenden Disputation sollen die Studierende die Ergebnisse der Arbeit vorstellen und sie auf der Grundlage der erlernten Beratungstheorien diskutieren. Die Disputation findet als mündliche Prüfung statt. Sie beinhaltet einen wissenschaftlichen Vortrag mit Hilfe angemessener Präsentationsverfahren.</p>																					
5	<p>Erworbene Kompetenzen:</p> <p>Durch eine erfolgreich absolvierte Masterarbeit zeigen die Studierende ihre Fähigkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur selbstständigen wissenschaftlichen Problembearbeitung, - die Zusammenhänge des Studiums auf ihre eigene Praxis anzuwenden - dass sie ein fundiertes Grundlagenwissen besitzen - zur Einhaltung wissenschaftlicher gegenstandsadäquater Standards und zur Reflexion und kritischer Bewertung der erarbeiteten Ergebnisse <p>In der Disputation zeigen die Studierenden, dass sie Performance-Kompetenzen erworben haben. Sie sind in der Lage, wissenschaftliche Ergebnisse mithilfe adäquater Darstellungsmethodik und sinnvollem Medieneinsatz zu präsentieren und in angemessener Form auf den erworbenen Beratungsgrundlagen im Masterstudium Beratung in Weiterbildung, Bildung und Beruf zu diskutieren.</p> <p>Der Umfang der Masterarbeit sollte 60 Textseiten nicht überschreiten. Die Disputation beinhaltet einen wissenschaftlichen Vortrag von maximal 20 Minuten, der mit Hilfe angemessener Präsentationsverfahren zu gestalten ist.</p>																					
6	<p>Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:</p> <p>Keine</p>																					
7	<p>Leistungsüberprüfung:</p> <p><input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input checked="" type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)</p>																					

8	Prüfungsleistung/en:		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ⁸	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %
	Masterarbeit	3 Monate 60 Seiten	75%
	Disputation	60 Minuten	25%
9	Studienleistungen:		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		Dauer bzw. Umfang
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistung/en und Studienleistungen bestanden wurden.		
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: Masterarbeit 20 % der Gesamtnote, Disputation 5 % der Gesamtnote		
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Abschluss der Module 1-7 und 10, Teilnahme am Modul 9 und 11		
13	Anwesenheit: Keine		
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Keine		
15	Modulbeauftragte/r:		Zuständiger Fachbereich:
	Prof. Dr. Ursula Sauer-Schiffer		FB 06 Erziehungswissenschaft
16	Sonstiges:		

⁸ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

Modultitel deutsch:		Lehrberatung in der Gruppe (studienbegleitend)					
Modultitel englisch:		Training of Counsellors					
Studiengang:		M.A. Beratung in Weiterbildung, Bildung und Beruf					
1	Modulnummer: Mg	Status:		<input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul	<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul		
2	Turnus:	<input type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input checked="" type="checkbox"/> jedes 2. SS	Dauer:	<input type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem. <input checked="" type="checkbox"/> 3 Sem.	Fachsem.: 2.-4.	LP: 12	Workload (h): 360
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.		Praxisanleitung	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	8	60	180
2.		Praxisbegleitung	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	4	20	100	
4	Lehrinhalte:						
	<p>Die Lehrberatung in der Gruppe dient dem Training von Beratung unter Anleitung eines erfahrenen Anleiters (Lehrberaters). Die erste Phase der Lehrberatung dient der Praxisanleitung durch Erleben, Reflektieren und Üben von Beratung bzw. Beratungssequenzen während in einer zweiten Phase die Praxisbegleitung zur Reflexion eigener Beratung der Fokus ist.</p> <p>Die Lehrberatung in einer Kleingruppe von ca 5 Teilnehmern dient der Analyse von Selbst- und Fremdwahrnehmung mit dem Fokus auf zwei Ebenen: a) der Reflexion von Beziehungsdynamiken in der Lehrberatungsgruppe (prozessorientierte Inhalte) sowie b) der Reflexion von Beziehungsdynamiken in der Beraterischen Situation, im Beratungsprozess (berufsbezogene Inhalte).</p> <p>Unter Anleitung eines erfahrenen Lehrberaters soll ebenfalls das Kennenlernen, die Auseinandersetzung mit der eigenen Persönlichkeit sowie die Wirkung der eigenen Persönlichkeit im Beratungsprozess als eine bedeutende Grundlage für die Beratungsarbeit gewährleistet werden.</p> <p>Es wird erwartet, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ab dem zweiten Semester selbständig Beratungen durchführen, die in die Lehrberatung einfließen werden. Die Lehrberatung findet studienbegleitend parallel zur Weiterbildung statt und wird durch den Bericht und Teilnehmerlisten nachgewiesen.</p>						
5	Erworbene Kompetenzen:						
	<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> - erlernen durch Reflexion und Analyse eine differenzierte Selbst- und Fremdwahrnehmung - erwerben Wissen über eigene Persönlichkeitsanteile und deren Anteile im Beratungsprozess - lernen eigene Werte und Normen kennen. - Erlernen Toleranz den anderen Gruppenmitgliedern der Lehrberatungsgruppe gegenüber und Akzeptanz von anderen Meinungen. - üben die Durchführung von Beratungen unter der Anleitung eines erfahrenen Lehrberaters - erleben einen offenen Umgang mit den eigenen Gefühlen - Lernen eigene Grenzen kennen. <p>Der vom Prüfling im Rahmen der Lehrberatung angefertigte Bericht, ist eine schriftliche Leistung, die zu einem bestimmten Thema, Problem oder dem Verlauf einer Lehrberatung, angefertigt werden soll. Durch den Bericht soll der Prüfling eine Thematik, ein Problem oder eine Lehrberatung dokumentieren, analysieren und reflektieren.</p>						
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
	Keine						
7	Leistungsüberprüfung:						
	<input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)						

8	Prüfungsleistung/en:	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ⁹	Dauer bzw. Umfang
	Bericht	15 Seiten
		Gewichtung für die Modulnote in %
		100%
9	Studienleistungen:	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:	
	Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistung/en und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:	
	6 % der Gesamtnote	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:	
	Abschluss des Moduls 1 des Masterstudiengangs	
13	Anwesenheit:	
	Keine	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:	
	Keine	
15	Modulbeauftragte/r:	Zuständiger Fachbereich:
	Marianne Versin-Wenzler	FB o6 Erziehungswissenschaft
16	Sonstiges:	

⁹ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

Modultitel deutsch:		Persönlichkeitscoaching (studienbegleitend)					
Modultitel englisch:		Personality Coaching					
Studiengang:		M.A. Beratung in Weiterbildung, Bildung und Beruf					
1	Modulnummer: M10	Status:		<input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
2	Turnus:	<input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes 2. WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer:	<input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.:	LP:	Workload (h):
					1.	8	240
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.		Persönlichkeitscoaching	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	8	10	230
4	Lehrinhalte: Das Persönlichkeitscoaching dient der Selbsterfahrung sowie der Selbstreflexion und damit der Auseinandersetzung mit der eigenen (Berater-) Persönlichkeit unter Anleitung eines erfahrenen Lehrberaters (ab Modul 1). Es findet als Einzelcoaching mit einem anerkannten Berater (gem. § 6 Abs 3 der Prüfungsordnung) statt. Es dient der differenzierten Analyse der eigenen Verhaltens- und Beziehungsdynamik und lebensstiltypische Muster, der eigenen Stärken, Ressourcen und der eigenen blinden Flecken. Persönlichkeitscoaching ist ein wesentliches Element zur Reflexion der professionellen beraterischen Tätigkeit. Insbesondere in tiefenpsychologischen Ansätzen wie der Individualpsychologischen Beratung ist das Wissen um eigenen Verhaltens- und Beziehungsmuster relevant, um mögliche Übertragungs- und Gegenübertragungsdynamiken im Beratungsprozess zu erkennen.						
5	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> - erlernen durch das Modell des Lehrberaters Methoden und Strategien der professionellen Selbstreflexion - erlangen Einsicht in den eigenen Lebensstil, so dass die Auseinandersetzung mit der eigenen Persönlichkeit angeregt wird. - Erleben im Lehrberater einen empathischen Anleiter, der sie beim Erkennen von Verhaltens- und Beziehungsdynamiken und bei der Reflexionsarbeit unterstützt. - Erkennen eigene Stärken und Ressourcen und wissen um ihre blinden Flecke als Person und als Berater/in - erlangen die für Führungskräfte relevante Kompetenz der Selbstführung durch Selbstreflexion Der vom Prüfling im Rahmen des Persönlichkeitscoaching angefertigte Bericht, ist eine schriftliche Leistung, die zu einem bestimmten Thema, Problem oder dem Verlauf eines Coaching angefertigt werden soll. Durch den Bericht soll der Prüfling eine Thematik, ein Problem oder ein Coaching dokumentieren, analysieren und reflektieren. (mit dem Bericht werden ebenfalls die erforderlichen Stunden nachgewiesen.)						
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine						
7	Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)						
8	Prüfungsleistung/en:				Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ¹⁰						
	Bericht				15 Seiten	100%	

¹⁰ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

9	Studienleistungen:	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistung/en und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 6 % der Gesamtnote	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Keine	
13	Anwesenheit: Keine	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Keine	
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Ursula Sauer-Schiffer	Zuständiger Fachbereich: FB o6 Erziehungswissenschaft
16	Sonstiges:	

Modultitel deutsch:		Intervision und beraterische Praxis (studienbegleitend)					
Modultitel englisch:		Intervision and Counselling Activities					
Studiengang:		M.A. Beratung in Weiterbildung, Bildung und Beruf					
1	Modulnummer: M11	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
2	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input checked="" type="checkbox"/> jedes 2. SS	Dauer: <input type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem. <input checked="" type="checkbox"/> 3 Sem	Fachsem.: 2. – 4.	LP: 11	Workload (h): 330		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.		Erproben, Üben von Techniken und Methoden/ Beratungsarbeit	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	2	60	--
2.		Berufspraxis/Praktikum	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	9	--	270	
4	<p>Lehrinhalte:</p> <p>Während oder nach dem ersten Semester bilden sich Intervisionsgruppen mit 3-5 Teilnehmern, die selbstorganisiert und autonom, ohne formale Anleitung eine Lerngruppe bilden mit dem Ziel sich kollegial zu beraten.</p> <p>Die theoretische und praktische Arbeit der Intervisionsgruppe bezieht sich zunächst auf die Inhalte von Modul 1 bis 2 (Erproben und Üben der Techniken und Methoden) und ab Modul 3 im zweiten Semester auf die Beratungsarbeit a) in der eigenen Berufstätigkeit (Nachweis) oder b) auf die Beratungsarbeit innerhalb eines Praktikums.</p> <p>Die Beratungsarbeit kann sich beziehen auf die Beratung von einzelnen oder Gruppen im Kontext von Lernen, Bildung und Beruf, auf die Integration von Beratung in Bildungs- und Lernprozesse, auf die Begleitung und Beratung von Organisationen.</p> <p>Als Praktikum wird auch die aktive Teilnahme an zertifizierten einschlägigen Workshops der Deutschen Gesellschaft für Individualpsychologie (DGIP), International Association of Individual Psychology (IAIP), International Committee for Adlerian Summer Schools and Instituts (ICASSI) und Workshops der Systemischen Gesellschaft (SG) oder der Deutschen Gesellschaft für systemische Therapie und Familientherapie (DGSF) anerkannt (Nachweise).</p> <p>Die Funktion der Interventionsgruppe ist, einen fachlichen Austausch anzuregen, bei dem die unterschiedlichen fachlichen Ressourcen der Gruppenmitglieder genutzt werden. Ziel ist weiterhin, aktuelle Probleme der Beratungsarbeit in einer offenen, empathischen und wertschätzenden Atmosphäre zu besprechen, so dass eine professionelle Unterstützung gewährleistet wird.</p>						
5	<p>Erworbene Kompetenzen:</p> <p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> - erfahren und erleben die kollegiale Beratung als professionelles Instrument, das ihr berufliches Handeln unterstützt. - Sie erleben die Intervention als wesentliches Element beim Aufbau einer spezifischen beraterischen Professionalität. - Sie wenden ihr erworbenes Beratungswissen in der Praxis an und können es in der Intervisionsgruppe auf der Grundlage von wissenschaftlichem beraterischen Wissen austauschen. - Weiterhin erleben sie eine erste beraterisch berufliche Identifikation in der Auseinandersetzung mit anderen Experten - Erleben eine erhöhte Kooperationsbereitschaft in der Kleingruppe - Besitzen die Bereitschaft zur Kooperation - Verständigen sich auf eigene Gruppenregeln. <p>Der Bericht im Rahmen der Intervision und beraterischen Praxis die Intervision bezieht sich sowohl auf die Arbeit in der Intervisionsgruppe als auch auf die beraterische Tätigkeit in ehrenamtlicher/beruflicher Tätigkeit oder im Praktikum, die im Bericht dokumentiert, analysiert und reflektiert werden soll. (Mit dem Bericht werden ebenfalls die erforderlichen Stunden nachgewiesen.)</p>						

6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine		
7	Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)		
8	Prüfungsleistung/en: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ¹¹		Dauer bzw. Umfang
	Bericht		15 Seiten
9	Studienleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		Dauer bzw. Umfang
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistung/en und Studienleistungen bestanden wurden.		
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 14 % der Gesamtnote		
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Abschluss des Modul 1 des Masterstudiengangs Beratung in Weiterbildung, Bildung und Beruf Ab Modul 3: Beratungsarbeit innerhalb der eigenen Berufstätigkeit oder Beratungsarbeit innerhalb eines Praktikums (Nachweis: 3 Monate)		
13	Anwesenheit: Keine		
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Keine		
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Ursula Sauer-Schiffer	Zuständiger Fachbereich: FB o6 Erziehungswissenschaft	
16	Sonstiges:		

¹¹ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

Zugangs- und Zulassungsordnung für die Studiengänge mit dem Abschluss „Master of Education“ auf der Grundlage des LABG 2009 vom 10. Februar 2014

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3, § 2 Satz 2, § 4 Abs. 6 Satz 1 des Dritten Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen vom 18. November 2008, § 49 Abs. 7 Satz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31. Oktober 2006 (GV NRW.S. 474) hat der Senat der Westfälischen Wilhelms-Universität die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Ordnung regelt den Zugang und innerhalb der Quote gemäß Artikel 10 Abs. 1 Nr. 3 des Staatsvertrages zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 (Staatsvertrag) die Zulassung zu den Masterstudiengängen der Westfälischen Wilhelms-Universität

- für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Abschluss „Master of Education“
- für das Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss „Master of Education“
- für das Lehramt an Haupt- und Realschulen mit dem Abschluss „Master of Education“

auf der Grundlage des Lehrerausbildungsgesetzes 2009.

Für den Masterstudiengang für das Lehramt an Berufskollegs mit dem Abschluss „Master of Education“ auf der Grundlage des Lehrerausbildungsgesetzes 2009 findet diese Ordnung Anwendung bezüglich der von der Westfälischen Wilhelms-Universität angebotenen Unterrichtsfächer und der Bildungswissenschaften.

§ 2 Zugang zum Masterstudium

- (1) Voraussetzung für den Zugang eines der in § 1 genannten Masterstudiengänge ist der Abschluss eines einschlägigen Bachelorstudiums an einer deutschen Universität mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern. Einschlägig ist ein Bachelorstudium, das
 - ein Studium jedes Fachs/Lernbereichs innerhalb des angestrebten Masterstudiengangs
 - ein Studium der Bildungswissenschaften
 - ein Orientierungspraktikum im Sinne von § 12 Abs. 2 Satz 1 LABG
 - ein schulisches oder außerschulisches Berufsfeldpraktikum im Sinne von § 12 Abs. 2 Satz 2 LABG 2009
 einschließt.
- (2) Weitere Voraussetzung ist der Nachweis von lehramtsspezifischen Sprachkenntnissen gemäß § 11 LZV.
- (3) Nachzuweisen ist ferner, dass die Bewerberin/der Bewerber an dem vom Zentrum für Lehrerbildung der Westfälischen Wilhelms-Universität angebotenen Self-Assessment für Lehramtsstudierende teilgenommen hat. Der Nachweis über die Teilnahme an dem Self-Assessment darf im Zeitpunkt der Bewerbung nicht älter als drei Monate sein.

§ 3 **Termine, Fristen und Unterlagen**

- (1) Das Zugangs- und Zulassungsverfahren findet jeweils vor Beginn der Vorlesungszeit des Winter- bzw. Sommersemesters statt. Der Antrag auf Zulassung ist beim Studierendensekretariat der Westfälischen Wilhelms-Universität zu stellen. Die Frist zur Stellung des Antrags richtet sich nach der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (VergabeVO NRW) und der Satzung zur Regelung zulassungsrechtlicher Fragen in der Westfälischen Wilhelms-Universität. Die Bewerberin/der Bewerber muss folgende Bewerbungsunterlagen einreichen:
1. Zeugnis über das Vorliegen eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses, der den Anforderungen gemäß § 2 entspricht, und das für die Unterrichtsfächer oder Lernbereiche und die Bildungswissenschaften jeweils eine Gesamtnote ausweist.
Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis gemäß § 3 Absatz 1 vor, so muss ein vorläufiges Zeugnis eingereicht werden, in das Noten von Modulen aus dem zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss führenden Studium im Umfang von mindestens 120 ECTS-Punkten eingegangen sind und das für die in diesem Rahmen studierten Unterrichtsfächer oder Lernbereiche und die Bildungswissenschaften jeweils eine Gesamtnote ausweist.
 2. Nachweis über das absolvierte Orientierungspraktikum gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 LABG 2009
 3. Nachweis über das absolvierte Berufsfeldpraktikum gemäß § 12 Abs. 2 Satz 2 LABG 2009
 4. Nachweis über die Voraussetzungen gemäß § 2 Abs. 2 und 3.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist abzulehnen, wenn er nicht fristgerecht eingeht. Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn die Unterlagen gemäß Absatz 1 unvollständig sind.

§ 4 **Zulassung**

- (1) Die Zulassung zu einem Studiengang mit dem Abschluss „Master of Education“ innerhalb der Quote gemäß Artikel 10 Abs. 1 Nr. 3 Staatsvertrag setzt voraus, dass die Bewerberin/der Bewerber in jedem zulassungsbeschränkten Unterrichtsfach oder Lernbereich der angestrebten Fächerkombination sowie in den Bildungswissenschaften die Auswahlgrenze erreicht. Im Falle des Masterstudiengangs für das Lehramt an Berufskollegs mit dem Abschluss „Master of Education“ mit einer beruflichen Fachrichtung ist zudem Voraussetzung, dass die Bewerberin/der Bewerber für eine gewählte berufliche Fachrichtung an der Fachhochschule Münster eingeschrieben werden kann.
- (2) Die Auswahlgrenzen im Hauptverfahren werden für jedes Unterrichtsfach und jeden Lernbereich sowie für die Bildungswissenschaften gesondert ermittelt.
- (3) Maßgeblich für die Ermittlung der Auswahlgrenzen gemäß Absatz 1 und deren Erreichen sind die in den Zeugnissen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 ausgewiesenen Gesamtnoten für das jeweilige Unterrichtsfach oder den jeweiligen Lernbereich sowie die Bildungswissenschaften.
- (4) Die Auswahlgrenze ergibt sich als Notenwert für jedes Unterrichtsfach und jeden Lernbereich sowie die Bildungswissenschaften jeweils anhand der – gegebenenfalls unter Anwendung eines Überbuchungsfaktors -zur Verfügung stehenden Studienplätze und der dafür vorliegenden Bewerbungen. Soweit Bewerbungen die Auswahlgrenze für ein Unterrichtsfach oder einen Lernbereich oder die Bildungswissenschaften erreichen, die Auswahlgrenze für einen oder mehrere andere dieser Bestandteile jedoch nicht, bleiben sie auch für diejenigen Bestandteile außer Betracht, hinsichtlich derer sie die Auswahlgrenze erreicht hatten.

- (5) Im Nachrückverfahren werden im Hauptverfahren vergebene und nicht angenommene Studienplätze vergeben. Es wird nach Maßgabe der Bestimmungen in Absätze 2 bis 4 durchgeführt.

§ 5
In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft. Sie gilt erstmals für Zugang und Zulassung zu den Studiengängen gemäß § 1 zum Wintersemester 2014/15.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 29. Januar 2014.

Münster, den 10. Februar 2014

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 10. Februar 2014

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Vierte Ordnung zur Änderung der Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 6. Juni 2011 vom 10. Februar 2014

Aufgrund der §§ 64 Abs. 1 und 2, 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 1. Januar 2007 (GV. NW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Dezember 2012 (GV. NRW, S. 672), hat der Senat der Westfälischen Wilhelms-Universität die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Rahmenordnung für die Prüfung im Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 6. Juni 2011 (AB Uni 2011/13), zuletzt geändert durch Ordnung vom 24. Juli 2013 (AB Uni 2013/23), wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 3 Satz 1 wird „Modulbeschreibung“ durch „Ordnung für das Praxissemester“ ersetzt.
2. Nach § 12 Abs. 4 wird folgender Absatz 4 a eingefügt: „Sofern innerhalb des Masterstudiums und des ihm vorausgehenden Bachelorstudiums in der Summe die durch § 4 Abs. 1 LZV geforderten Leistungspunkte in einem der Fächer oder in den Bildungswissenschaften oder in einem mit dem Ziel der Erweiterungsprüfung studierten Fach nicht erreicht werden können, setzt die Ausgabe eines Themas für die Masterarbeit den Nachweis zusätzlicher Leistungen im Umfang der fehlenden Anzahl von Leistungspunkten voraus.“
3. In § 12 Abs. 6 Satz 2 wird „Bachelorarbeit“ durch „Masterarbeit“ ersetzt.
4. In § 13 Abs. 1 Satz 3 wird „Bachelorarbeit“ durch „Masterarbeit“ ersetzt.
5. In § 18 Abs. 6 Satz 1 wird nach „ein“ angefügt: „; auf die Note der das Praxissemester abschließenden Prüfung entfallen dabei zwölf Leistungspunkte“.
6. § 25 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Sommersemester 2014 ein Masterstudium gemäß dem LABG 2009 mit Ausrichtung auf ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen aufgenommen haben.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 29. Januar 2014.

Münster, den 10. Februar 2014

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 10. Februar 2014

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Vierte Ordnung zur Änderung der Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 6. Juni 2011 vom 10. Februar 1014

Aufgrund der §§ 64 Abs. 1 und 2, 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 1. Januar 2007 (GV. NW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Dezember 2012 (GV. NRW, S. 672), hat der Senat der Westfälischen Wilhelms-Universität die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Rahmenordnung für die Prüfung im Studium für das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 6. Juni 2011 (AB Uni 2011/13), zuletzt geändert durch Ordnung vom 24. Juli 2013 (AB Uni 2013/23), wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 3 Satz 1 wird „Modulbeschreibung“ durch „Ordnung für das Praxissemester“ ersetzt.
2. Nach § 12 Abs. 4 wird folgender Absatz 4 a eingefügt: „Sofern innerhalb des Masterstudiums und des ihm vorausgehenden Bachelorstudiums in der Summe die durch § 4 Abs. 1 LZV geforderten Leistungspunkte in einem der Fächer oder in den Bildungswissenschaften oder in einem mit dem Ziel der Erweiterungsprüfung studierten Fach nicht erreicht werden können, setzt die Ausgabe eines Themas für die Masterarbeit den Nachweis zusätzlicher Leistungen im Umfang der fehlenden Anzahl von Leistungspunkten voraus.“
3. In § 12 Abs. 6 Satz 2 wird „Bachelorarbeit“ durch „Masterarbeit“ ersetzt.
4. In § 13 Abs. 1 Satz 3 wird „Bachelorarbeit“ durch „Masterarbeit“ ersetzt.
5. In § 18 Abs. 6 Satz 1 wird nach „ein“ angefügt: „; auf die Note der das Praxissemester abschließenden Prüfung entfallen dabei zwölf Leistungspunkte“.
6. § 25 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Sommersemester 2014 ein Masterstudium gemäß dem LABG 2009 mit Ausrichtung auf ein Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen aufgenommen haben.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 29. Januar 2014.

Münster, den 10. Februar 2014

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 10. Februar 2014

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**Vierte Ordnung zur Änderung der Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium
für das Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss „Master of Education“ an
der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 6. Juni 2011
vom 10. Februar 2014**

Aufgrund der §§ 64 Abs. 1 und 2, 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 1. Januar 2007 (GV. NW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Dezember 2012 (GV. NRW, S. 672), hat der Senat der Westfälischen Wilhelms-Universität die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Rahmenordnung für die Prüfung im Studium für das Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 6. Juni 2011 (AB Uni 2011/13), zuletzt geändert durch Ordnung vom 24. Juli 2013 (AB Uni 2013/23), wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 2, zweite Nennung, wird umbenannt in § 8 Abs. 3. In dessen Satz 1 wird „Modulbeschreibung“ durch „Ordnung für das Praxissemester“ ersetzt. Der bisherige § 8 Abs. 3 wird zu § 8 Abs. 4.
2. Nach § 12 Abs. 4 wird folgender Absatz 4 a eingefügt: „Sofern innerhalb des Masterstudiums und des ihm vorausgehenden Bachelorstudiums in der Summe die durch § 4 Abs. 1 LZV geforderten Leistungspunkte in einem der Fächer oder in den Bildungswissenschaften oder in einem mit dem Ziel der Erweiterungsprüfung studierten Fach oder Lernbereich nicht erreicht werden können, setzt die Ausgabe eines Themas für die Masterarbeit den Nachweis zusätzlicher Leistungen im Umfang der fehlenden Anzahl von Leistungspunkten voraus.“
3. In § 12 Abs. 6 Satz 2 wird „Bachelorarbeit“ durch „Masterarbeit“ ersetzt.
4. In § 13 Abs. 1 Satz 3 wird „Bachelorarbeit“ durch „Masterarbeit“ ersetzt.
5. In § 18 Abs. 6 Satz 1 wird nach „ein“ angefügt: „; auf die Note der das Praxissemester abschließenden Prüfung entfallen dabei zwölf Leistungspunkte“.
6. § 25 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Sommersemester 2014 ein Masterstudium gemäß dem LABG 2009 mit Ausrichtung auf ein Lehramt an Grundschulen aufgenommen haben.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 29. Januar 2014.

Münster, den 10. Februar 2014

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 10. Februar 2014

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Westfälischen Wilhelms-Universität

Das Studierendenparlament der Westfälischen Wilhelms-Universität hat gem. § 57 Abs. 1 Hochschulgesetz in seiner Sitzung vom 16. Dezember 2013 folgende Änderungen der Beitragsordnung der Studierendenschaft beschlossen:

Artikel I:

Die Beitragsordnung erhält in § 2 folgende Fassung:

"(1) Der Beitrag beträgt 145,20 €. Er setzt sich wie folgt zusammen:

1. 10,65 € für die Aufgaben der Studierendenschaft.
2. 1,35 € für den Studierendensport.
3. 132,90 € für das Semesterticket
4. 0,30 € für ein Hochschulradio."

Artikel II:

Die Änderung der Beitragsordnung tritt zum Sommersemester 2014 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments vom 16. Dezember 2013 und der Genehmigung des Rektorats vom 23. Januar 2014

Münster, den 28. Januar 2014

Die Rektorin

Professorin Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08.02.91 (AB Uni 91/1) hiermit verkündet.

Münster, den 28. Januar 2014

Die Rektorin

Professorin Dr. Ursula Nelles

Grundsätze für die Eintragung von Vereinigungen

von Mitgliedern der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in die
beim Rektorat der WWU geführte Liste.

Für die Eintragung von Vereinigungen in die beim Rektorat der WWU geführte Liste gelten folgende Grundsätze:

I. Voraussetzungen für die Eintragung

Es werden ausschließlich Vereinigungen eingetragen, deren ordentliche Mitglieder gemäß ihrer Satzung zugleich Mitglieder der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster im Sinne von § 9 Abs. 1 Hochschulgesetz (HG) sind. Ehrenmitglieder, fördernde Mitglieder oder sonstige außerordentliche Mitglieder können auch Personen sein, die nicht Mitglieder der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster sind.

II. Verfahren bis zur Eintragung

1. Der Eintragungsantrag muss durch den Vorstand bzw. die Vorsitzende/ den Vorsitzenden der Vereinigung gestellt und an die Universitätsverwaltung gerichtet werden.

Dem Antrag ist ein Exemplar der **Satzung** der Vereinigung **beizufügen**. Eintragungsantrag und Satzung müssen von mindestens **sieben ordentlichen Mitgliedern** der Vereinigung **unterzeichnet** sein.

Die Satzung muss **Namen, Zweck und Sitz** der Vereinigung sowie Regelungen zu nachstehend aufgeführten Punkten enthalten:

- a) **Ein- und Austritt** von Mitgliedern;
- b) Erhebung und Höhe von **Mitgliedsbeiträgen**;
- c) Bildung des **Vorstands**;
- d) Voraussetzungen, unter denen die **Mitgliederversammlung** einberufen wird, die Form der Einberufung und die Beurkundung von Beschlüssen;
- e) Verbleib des ggf. angefallenen **Vermögens** im Falle der Auflösung der Vereinigung.

Der Name der Vereinigung soll sich von den Namen der bereits in der Listegeführten Vereinigungen deutlich unterscheiden.

2. Die vorgelegte Satzung wird durch die Universitätsverwaltung im Hinblick auf ihre Vereinbarkeit mit der Universitätsverfassung und der übrigen Rechtsordnung, insbesondere den tragenden Grundsätzen des Vereinsrechts, überprüft. Bestehen aufgrund bekannt gewordener behördlicher Erkenntnisse, polizeilicher Ermittlungen oder ernst zu nehmender Hinweise von Mitgliedern und Angehörigen der Universität wichtige Anhaltspunkte für verfassungs- und gesetzwidrige Bestrebungen oder Handlungen einer Vereinigung, kann eine Aufnahme in die Liste unter Bezugnahme auf die vorliegenden Informationen versagt werden.

3. Soweit die Vereinigung Studierende der Universität aufnimmt, wird die Satzung dem Studierendenparlament zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist übersandt.

III. Eintragung

Über die Eintragung entscheidet in zweifelsfreien Fällen die Universitätsverwaltung. Eintragungsanträge, die Zweifel daran aufkommen lassen, dass die Vereinigung die Voraussetzungen gem. Abs. II, Ziffer 2 dieser Grundsätze erfüllen, werden dem Rektorat zur Entscheidung vorgelegt.

Die aktuelle Liste der eingetragenen Vereinigungen wird dem Rektorat einmal jährlich im Sommersemester im Rahmen einer Rektoratssitzung vorgelegt.

IV. Wirkung der Eintragung

1. Die Vereinigungen sind mit ihrer Eintragung berechtigt, Räume der WWU zur Ausübung der in ihrer Satzung vorgesehenen Aufgaben im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten und nach Maßgabe der universitätsinternen Überlassungs- und Nutzungsbedingungen kostenlos bzw. zu ermäßigten Entgelten zu nutzen.

Es gelten die Regelungen der [Raumzuweisungsrichtlinien](#) in der jeweils geltenden Fassung.

2. Eine aktuelle Übersicht aller eingetragenen Vereinigungen der WWU wird auf der Homepage der WWU im Bereich „Leben“ veröffentlicht.

3. Vereinigungen erhalten durch die Eintragung die Berechtigung, eine Internetseite (Homepage) auf einem Server der Universität einzurichten. Entsprechende Anträge sind an das Zentrum für Informationsverarbeitung (ZIV) zu richten (EMail: benutzerverwaltung@uni-muenster.de).

4. Aus der Eintragung ergibt sich kein Anspruch gegenüber der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster auf finanzielle, ideelle, rechtliche oder soziale Unterstützung.

5. Die Eintragung bedeutet keine Zustimmung oder Anerkennung für die Vereinigung oder ihre Ziele. Aus der Eintragung ergibt sich keine über den Bereich der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster hinausgehende Wirkung.

V. Mitteilung von Änderungen

Die eingetragenen Vereinigungen sind verpflichtet, die Universitätsverwaltung über Änderungen ihrer Satzung, die Auflösung oder sonstige Beendigung der Vereinigung in Kenntnis zu setzen. Namen und Adressen des/der Vorsitzenden oder der Vorstandsmitglieder sowie jede hier eintretende Änderung sind ebenfalls mitzuteilen.

VI. Löschung der Eintragung

1. Mit der Löschung verliert die Vereinigung ihren Status als solche und alle damit zusammenhängenden Rechte.
2. Eine Vereinigung wird aus der Liste gestrichen, wenn
 - 2.1 sie dies beantragt,
 - 2.2 eine Rückmeldung durch den Vorstand bzw. die Vorsitzende/den Vorsitzenden innerhalb einer ab dem 01.01. jeden zweiten Jahres laufenden Frist von vier Wochen (beginnend im Jahr 2015) nicht erfolgt. Die Vorstände/Vorsitzenden erhalten eine Aufforderung durch die Universitätsverwaltung, ihre Vereinigung zurück zu melden.
 - 2.3 die Mitgliederzahl auf weniger als sieben Personen absinkt,
 - 2.4 die Vereinigung weitere Voraussetzungen nach Ziffer I. und II. nicht mehr erfüllt.
3. Eine Vereinigung kann aus der Liste gestrichen werden, wenn die Betätigung der Vereinigung das Vertrauensverhältnis zur Universität in einem solchen Maße beeinträchtigt, dass ein Verbleib der Vereinigung in der Liste für die Universität unzumutbar ist.

VII. Wiederaufnahme in die Liste

Eine Wiederaufnahme in die Liste kann erfolgen, wenn das Unterlassen der Rückmeldung hinreichend begründet und die Rückmeldung unverzüglich nachgeholt wird.

Diese Grundsätze für die Eintragung von Vereinigungen in die beim Rektorat geführte Liste treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fassung der Grundsätze vom 09.05.2008 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats vom 06. Februar 2014.

Münster, den 06. Februar 2014

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles